



Ratzke & Ratzke
VERSICHERUNGSMAKLER GMBH

FDLA – Haftung und Deckung

Wann haftet der Finanzdienstleistungsassistent für einen beruflichen Fehler?

Im Fall einer einzelnen Gewerbezulassung – eben der als FDL-Assistent – erscheint die Antwort einfach: Er haftet immer, aber er haftet nie direkt. Das Haftungsdach, die Institution (Geldinstitut, Versicherer, WPDLU, WPF), in deren Namen und auf deren Rechnung der FDLA seiner Tätigkeit nachgeht, deckt die Haftungsansprüche Dritter im Falle eines beruflichen Versehens. Im Schadenfall hält ihm das Haftungsdach den Rücken frei. Eine zusätzliche VSH liefe ins Leere, wäre nur ein kostspieliger Schnörkel ohne Funktion. Deshalb bieten die Versicherer solch eine „Zusatz-Police“ für den Tätigkeitsbereich des FDLA auch gar nicht an.

In der Praxis sind die Verhältnisse natürlich komplizierter. In der Regel arbeitet der FDLA für mehrere Rechtsträger, die die Haftung nur für das Produkt übernehmen, das in ihrem Namen vertrieben wird. Außerdem verfügen Vermittler häufig über mehr als eine Gewerbezulassung; andere Tätigkeitsfelder, andere Risiken und kein Haftungsdach. Für Versicherungsvermittlung und gewerbliche Vermögensberatung inklusive Lebens- und Unfallversicherungen im eigenen Namen schreibt der Gesetzgeber eine VSH-Deckung als Voraussetzung für die Gewerbezulassung und –ausübung zwingend vor. Darum muss sich der Vermittler selbst kümmern.

Gemütlich unterm Haftungsdach?

Für die Tätigkeiten unter dem Schirm des Haftungsdaches scheint alles bestens geregelt – solange dieses Haftungsdach existiert. Der Gedanke ist nicht abwegig und die jüngste Finanzkrise hat es sehr deutlich gemacht: Größe allein schützt eine Institution nicht vor den Auswirkungen einer solchen Krise. Mit einem Unternehmen kann auch das zur Verfügung gestellte Haftungsdach zusammenbrechen.

Eine etwas weniger dramatische Möglichkeit besteht darin, dass die Mittel des Rechtsträgers für die Befriedigung von Haftpflichtansprüchen ausgeschöpft sind. Bei dem vom Gesetzgeber verlangten Anfangskapital z.B. für ein WPDLU können dafür wenige, aber größere Schäden bereits ausreichen. Und selbst wenn das Haftungsdach über eine „eigenkapitalersetzende“ Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung realisiert und rückversichert ist: die Deckungssumme ist endlich und die Maximierung der Police ist es auch. Zugegeben: diese beiden Möglichkeiten sind nicht gänzlich auszuschließen, aber sie sind nicht sehr wahrscheinlich. Das ist bei der folgenden Möglichkeit anders, denn sie entspricht der alltäglichen Praxis. Unabhängig davon, ob ein Haftungsdach durch Eigenkapital oder über eine VSH-Police realisiert ist: bei einem Schaden versucht das Haftungsdach, also der Rechtsträger bzw. der Versicherer, vom Schadenverursacher entstandene Kosten zurück zu fordern. Der Vermittler ist zwar vor den direkten Ansprüchen eines geschädigten Dritten durch das Haftungsdach geschützt, nicht aber vor den Ansprüchen des Haftungsdaches selbst, wenn es aus durchaus verständlichen Gründen per Regressnahme die Kosten zu decken versucht. Der Vermittler droht, auf dem Schaden sitzen zu bleiben, denn selbst wenn er über eine VSH-Police für weitere Gewerbezulassungen verfügt, deckt diese Schäden aus seiner FDLA-Tätigkeit gerade nicht ab.

Damit der Vermittler im Schadenfall nicht völlig schutzlos ist, hat der VSH-Spezialist Ratzke & Ratzke Versicherungsmakler ein neues Produkt in seine Angebotspalette aufgenommen: eine Abwehrkostendeckung speziell für die Tätigkeit des FDLA. Für den Vermittler mit eigener Vermögensschaden-Versicherung gibt es sie als besonders preiswerte Annex-Version zu dieser VSH-Police. Für den FDLA ohne weitere Gewerbezulassung oder ohne Notwendigkeit einer eigenen Vermögensschaden-Versicherung gibt es sie als separaten, eigenständigen Versicherungsvertrag. Deckungsumfang und De-

ckungssumme beider Versionen sind identisch. Versichert sind sämtliche Abwehrkosten im Falle einer beabsichtigten Regressnahme bis zu einer Höhe von € 25.000; ein beruhigender Rettungsschirm, wenn es wirklich „hart auf hart“ kommt. Damit bietet die Abwehrkostendeckung die Möglichkeit, bereits im Vorfeld insbesondere ungerechtfertigte Ansprüche abzuwehren. Und nicht nur solche des Haftungsträgers! Der Gesetzgeber hat zwar dafür gesorgt, dass der Vermittler als Erfüllungsgehilfe eines Rechtsträgers nicht zum unmittelbaren Ziel von Haftpflichtansprüchen wird, aber die Möglichkeit einer direkten Klage eines Geschädigten gegen einen Vermittler besteht natürlich noch. Auch in einem solchen Fall greift die Abwehrkostendeckung; vorausgesetzt, es handelt sich nicht um wissentliche oder vorsätzliche Pflichtverletzung. Da die Experten bei den Fragen der Vermittler-Haftung zudem noch juristischen Klärungsbedarf sehen, wurde die Deckung so konzipiert, dass sie an zu erwartende Gesetzesänderungen problemlos angepasst werden kann.